Schützenverein Plettenberg-Grünetal 1924 e.V.

Satzung

in der Fassung der Jahreshauptversammlung 1992

- 1. Änderung 16.01.2004
- 2. Änderung 13.01.2006
- 3. Änderung 26.01.2007
- 4. Änderung 18.01.2008
- 5. Änderung 11.02.2011
- 6. Änderung 03.02.2012
- 7. Änderung 26.01.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Plettenberg-Grünetal 1924 e.V.", hat seinen Sitz in Plettenberg und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

§ 2 Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie der Erhalt der Tradition des Schützenwesens. Der Verein ist politisch und konfessionell völlig neutral, selbstlos tätig, und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke nach §21 BGB.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnisgemäß hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grün / weiß.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person beantragen, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Antragsrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist für Mitglieder über 18 Jahre nicht übertragbar. Für juristische Personen entfallen diese Beschränkungen.

§ 7 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 8 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Schülern und Studenten, sowie FSJ- und BFD-Leistende ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 50 %. Bei Rentnern und Pensionären erfolgt die Beitragssenkung auf 50 % auf Antrag des Mitgliedes. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, dem entsprechenden Mitglied den Beitrag zu stunden bzw. zu erlassen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Beabsichtigt ein Mitglied Auszutreten, ist hiervon der Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung den satzungsgemäßen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss beim Vorstand spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und unter Angabe von wichtigen Gründen eingereicht werden. Als wichtiger Grund ist anzusehen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich gegen die Satzung verstoßen hat, oder das öffentliche Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt. Der Antrag muss von mindestens 25 stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung in einfacher Mehrheit.

Bei öffentlichen Festlichkeiten, Versammlungen, Ausflügen und sonstigen Zusammenkünften ist den Anordnungen des Vorstandes bzw. der diensthabenden Offiziere unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen den Vereinsausschluss nach sich.

§ 10 geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Kassierer, sowie dem Pressebeauftragten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

Zur Mitgliedschaft im Vorstand sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind erneut wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so hat in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl stattzufinden. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Durchführung der Amtsgeschäfte dieses Mitglieds zu beauftragen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung in folgender Reihenfolge gewählt: 1.Vorsitzender, 1.Schriftführer, 1.Kassierer, Pressebeauftragter, im darauffolgenden Jahr: 2.Vorsitzender, 2.Schriftführer, 2.Kassierer

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sollen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Pflichten unterstützen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die sich während ihrer Amtszeit in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung in den Ehrenvorstand erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ältestenrat, Ehrenvorstand, Biergerichtspräsident, Staatsanwalt, Oberst, 1. Kommandierenden, Schießmeister und Stellvertreter, dem amtierenden König, amtierenden Jungschützenkönig, den amtierenden und ehemaligen Kaisern, dem Heimwart, dem Kinderwart, sowie einen Vertreter der Altmajestäten.

Ebenso können bis zu fünf Beisitzer mit einer Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Pflichten des Vorstands

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat jederzeit das Recht, die Kassengeschäfte einzusehen. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Die Schriftführer übernehmen das Anfertigen aller Schriftstücke wie Verträge, Korrespondenzen. Der Pressebeauftragte koordiniert und pflegt Veröffentlichungen und die Außendarstellung des Vereins in den Medien. Es muss von jeder Versammlung ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. In das Protokoll der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Recht auf Einsicht. Die Kassierer haben eigenständig die Kassengeschäfte zu tätigen. Sie schließen nach jedem Vereinsjahr ihre Rechnung ab und haben den Bücherabschluss bis zur Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Kontrolle der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

§ 15 Wahlordnung

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden so gewählt, dass in jedem Jahr der jeweils ausscheidende Prüfer durch einen neuen ersetzt wird. Die direkte Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht möglich. Bei allen Vorstandswahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Wahlvorschläge werden auf Zuruf getätigt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Bei Stimmengleichheit bei einer Personenwahl muss sofort erneut gewählt werden. Bei erneuter Pattsituation entscheidet das Los. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Zum Beginn des Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Schaukasten am Hotel "Haus Battenfeld, Landemerter Weg 1, 58840 Plettenberg und Veröffentlichung in den sozialen Medien, also der Internetseite des Vereins oder Facebook unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung ist auch in der örtlichen Presse, also dem Süderländer Tageblatt, möglich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Ebenso erfolgt diese, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung leitet der Vorsitzende unter Beihilfe des gesamten Vorstandes. Wortmeldungen erfolgen nach Handzeichen und Rednerliste. Der Vorsitzende hat das Recht, einem Redner das Wort zu entziehen. Abgelehnte Anträge können in der nächsten Versammlung erneut zur Beratung gestellt werden. Das Antragsrecht zur Entlastung der Kassierer haben allein die Kassenprüfer. Sollte dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden, führt dieser unter Mithilfe des Ältestenrates die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Eine erneute Mitgliederversammlung ist schnellstmöglich einzuberufen. Da Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, Schriftführer und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17 Schützenfest

Über Termin, Dauer und Gestaltung des Schützenfestes entscheidet allein der Vorstand. Das Schützenfest und die Festumzüge haben im Grünetal stattzufinden. Ausnahmen hiervon sind zulässig. Der Termin wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 18 König und Thron

Der ausscheidende König erhält als Zeichen seiner Würde den Königsstern, die Königin die Königinnenbrosche oder ein Geschmeide. Der amtierende König ist verpflichtet, den für die Königskette bestimmte Medaille, sowie mindestens 10 Königsmedaillen für die besten Schützen auf eigene Kosten anzuschaffen. Die finanziellen Angelegenheiten des Throns regelt dieser selbst. Der Verein haftet nach keiner Seite.

Für die Königskette und Diadem haftet der jeweilige König.

Dieser Paragraf gilt übertragen auch für den Jungschützenkönig.

§ 19 Kaiser

Der Kaiser wird in Anlehnung an die Vereinsgründung seit 1974 alle 5 Jahre ermittelt. Der Schuss auf den Kaiservogel ist nur den Mitgliedern der Altmajestäten gestattet. Das Mindestalter für die Kaiserwürde beträgt 50 Jahre. Die Amtszeit des Kaisers ist auf 5 Jahre begrenzt, eine zweite Amtszeit ist nicht möglich.

§ 20 Abteilungen

-Offizierskorps

Das Offizierskorps besteht aus dem Oberst, dessen Adjutanten und einer angemessenen Anzahl von Offizieren. Die Wahl der Offiziere erfolgt vom Offizierskorps. Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist der Oberst mit seinem Offizierskorps verantwortlich. Abordnungen sind vom Offizierskorps zu stellen. Das Offizierskorps kann sich eine Dienstordnung erstellen.

-Schießkommission

Zur Abwicklung des Schießbetriebs unterhält der Verein eine Schießkommission. Dieser steht der Schießmeister bzw. dessen Stellvertreter vor. Den Anordnungen des Schießmeisters ist während des Schießbetriebes folge zu leisten. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Schießbetriebes kann eine verbindliche Schießordnung erstellt werden.

-Biergericht

Das Biergericht besteht aus dem Biergerichtspräsidenten, dem Staatsanwalt mit_ Stellvertreter und einer angemessenen Zahl von Schöffen. Zur Ausgestaltung des Biergerichtsprogramms kann das Biergericht mit der Unterstützung des Vorstandes rechnen.

§ 21 Vereinseigentum

Dem Vorstand ist ein schriftlicher Nachweis über Vereinseigentum von den einzelnen Abteilungen zu erbringen. Zum Zwecke der unter §2 genannten Ziele unterhält der Verein ein eigenes Schützenheim. Das Heim wird vom Vorstand verwaltet. Weitere Nutzungen werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher und öffentlich anzukündigen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn sich weniger als 25 Mitglieder für den Erhalt des Vereins aussprechen. Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Historische Werte (Fahnen, Insignien, Tambourstab usw.) fallen zur heimatkundlichen Verwahrung an das Archiv der Stadt Plettenberg.

§ 23 Satzungsänderung

Änderungen oder Zusätze zu dieser Satzung können gemäß §32 BGB nur in einer Mitgliederversammlung oder auf Antrag derselben beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Zur Annahme der Satzungsänderung werden 2/3 der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt. Satzungsänderungen müssen unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Plettenberg, 26.01.2024

Manfred Gärtner, 1. Vorsitzender

Carsten Fink, 2. Vorsitzender

Bernd Paulus, 1. Schriftführer

Ulrich Lienenkämper, 2. Kassierer